



**Ausschreibung durch den ESF-Arbeitskreis Tuttlingen
im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF)
für den Förderzeitraum 2019 der ESF-Förderperiode 2014 - 2020**

**EU-Mittel zur Beschäftigungsförderung und Vermeidung von Schulabbruch für den
Landkreis Tuttlingen im Jahr 2019 - Europäischer Sozialfonds (ESF)**

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) fließen für den Förderzeitraum 2014 – 2020 insgesamt rund 260 Mio. Euro ins Land Baden-Württemberg, davon erhält der Landkreis Tuttlingen jährlich 180.000 Euro. Koordiniert durch das Landratsamt Tuttlingen werden EU-Gelder zum einen für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, zur Verfügung gestellt. Zum anderen werden sie eingesetzt für die Vermeidung von Schulabbruch und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit Jugendlicher und junger Erwachsener.

Resultierend aus der letztjährigen Ausschreibung sind für das Förderjahr 2019 Mittel in Höhe von rd. **185.490,00 €** verfügbar. Der für die regionale Programmsteuerung im Landkreis zuständige ESF-Arbeitskreis hat in seiner Arbeitsmarktstrategie für 2019 folgende spezifischen Förderziele festgelegt:

1. Vermeidung von Armut und Ausgrenzung
2. Förderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich Übergang Schule / Beruf, Unterstützung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit

Gemäß den Zielen nach B 1.1 und C 1.1 können Projekte zur Förderung der folgenden gesellschaftlich benachteiligten Personen eingereicht werden:

Zielgruppe B 1.1:

Zur Vermeidung von Armut und Ausgrenzung wie auch zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit sollen Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen unterstützt werden. Die Geflüchteten im Landkreis dürfen in diesem Ziel nicht als alleinige Zielgruppe angesehen werden.

Zielgruppe C 1.1:

Zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit sollen angesprochen werden:

1. Jugendliche ohne und mit Migrationshintergrund, die schulmüde oder schulverweigernd sind (an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. Jahrgangsstufe) und vermutlich keinen bzw. einen schlechten Schulabschluss erreichen
und

2. jene, die ausbildungsfern sind und / oder in VAB, BEJ, AV-dual-Klassen, Berufsfachschulen oder Berufskollegs lernen, und darum Unterstützungsbedarf zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und / oder beim Übergang von der Schule in den Beruf haben, mit unsicheren beruflichen Perspektiven und sozialer Benachteiligung konfrontiert sind.

Innovative Ansätze sind vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausdrücklich gewünscht.

Die Kooperation von Trägern in einzelnen Bereichen (z.B. projektbezogene Verwaltungsarbeit oder vernetzte Beratungs- und Unterstützungsarbeit) ist denkbar.

Es besteht die Möglichkeit einer ein- bzw. zweijährigen Projektlaufzeit.

Die Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 soll individuell auf die/den einzelne/n Jugendliche/n ausgerichtet werden.

Es wird darauf Wert gelegt, dass die Gruppe der Geflüchteten nicht alleinige Zielgruppe eines Projektes sein darf.

Projektträger, die eine Förderung aus den regionalisierten Mitteln des ESF beantragen wollen, können bei der L-Bank in Karlsruhe Anträge für 2019 stellen. Die EU-Fördermittel sind zweckgebunden für die jeweiligen Projekte. Von den Gesamtkosten können maximal 50 % mit ESF-Mitteln abgedeckt werden.

Die ESF-Projektanträge müssen mit der Antragstellung eine gesicherte Kofinanzierung nachweisen.

Entsprechend den EU-Vorgaben muss in der Förderperiode für jeden Teilnehmer einer Maßnahme ein individueller Datensatz angelegt und in die Datenbank der L-Bank hochgeladen werden.

Die Träger stellen ihre eingereichten Konzepte in der Ranking-Sitzung des ESF-Arbeitskreises am 25.10.2018 vor.

Die Entscheidung über die regionalisierte Mittelvergabe erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration bei der L-Bank. Die Grundlage dafür bilden lokale Empfehlungen der ESF-Arbeitskreise. Arbeitskreismitglieder sind Vertreter und Vertreterinnen von privaten und öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.

**Die Antragstellung muss bis zum 30. September 2018 erfolgen.
Der Förderantrag ist einzureichen bei der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.**

Interessierte Träger und Einrichtungen setzen sich bei Fragen in Verbindung mit:
Landratsamt Tuttlingen, Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises,
Elke Wenzler, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Email: e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de
Telefon 07461 926 4420 / Fax 07461 926 99 4420.

Es wird darum gebeten, die Anträge auch in elektronischer Form bei der ESF-Geschäftsstelle (e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de) einzureichen.

Unter der Adresse www.esf-bw.de können der dem ESF zugrundeliegende Leitfaden und die Antragsformulare sowie wichtige Informationen abgerufen werden.

Zum Thema „ESF-Projekte managen“ können unter www.esf-epm.de Schulungsangebote und Arbeitshilfen abgerufen werden.

Die Arbeitsmarktstrategie 2019 ist auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen veröffentlicht.